

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 15. Januar 2014

Versand: 21. Januar 2014

Regierungsratsbeschluss Nr. 2014-000015

Gemeinde Schinznach-Bad; Teiländerung Nutzungsplanung "ARA Badschachen" mit Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung (§ 19 Abs. 4 BNO); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Vorprüfungsbericht	8. November 2012
Öffentliche Auflage	7. Januar 2013 bis 5. Februar 2013
Beschluss der Gemeindeversammlung	13. Juni 2013
Ablauf der Beschwerdefrist	18. November 2013
Eingereicht zur Genehmigung	21. November 2013

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen vor:

- Teiländerung Nutzungsplanung "ARA Badschachen"
- Teiländerung § 19 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Badschachen soll zurückgebaut werden. Geplant ist eine Abwassertransportleitung von der ARA Schinznach-Bad zur ARA Umiken. Eine zwingende Voraussetzung für den Anschluss ist ein Ausbau der ARA Umiken. Ein entsprechender Gemeindevertrag liegt vor.

Nach dem Rückbau der ARA Badschachen wird das Gebiet nicht mehr benötigt für öffentliche Zwecke. Geplant ist deshalb eine Auszonung des aktuell der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesenen Bereichs im Umfang von 2'950 m².

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 8. November 2012 ohne Vorbehalte.

2.3 Bauzonen- und Kulturlandplan

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen wird aufgehoben und teilweise wieder aufgeforstet. Das Areal wird zudem mit der "Naturschutzzone Wald" überlagert.

2.4 Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Vorschrift bezüglich Naturschutzzone im Wald (§ 19 BNO) wird mit einem Absatz 4 ergänzt, welche festlegt, dass das Gebiet im Rahmen des ökologischen Ausgleichs naturnah beziehungsweise als lichter Wald durchsetzt mit Amphibienlebensräume zu gestalten ist.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Das Gebiet ist aktuell dem Siedlungsgebiet zugewiesen. Mit der Auszonung ist diese Zuweisung hinfällig. Nach der Genehmigung der Vorlage schreibt der Regierungsrat deshalb das Siedlungsgebiet entsprechend der neu genehmigten Abgrenzung der Bauzonen fort.

3.1.3 Ausbau ARA Sommerau in Windisch/Koordination der Verfahren

Auf dem Areal der ARA Badschachen sollen die notwendige Ersatzaufforstung für den Ausbau der ARA Sommerau Windisch geleistet werden. Damit ist die Teilzonenplanänderung in Schinznach-Bad Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung zugunsten eines Ausbaus der ARA Windisch. Die Verfahren sind deshalb koordiniert. Die Vorlagen werden gleichzeitig zur Genehmigung beantragt.

3.1.4 Regionale Abstimmung

Ein Anschluss der ARA Badschachen nach Umiken und ein anschliessender Rückbau der ARA Badschachen basiert auf dem "Konzept Abwasserreinigung Kanton Aargau".

Die Abklärungen haben gezeigt, dass ein Anschluss an die ARA Umiken zweckmässig ist. Damit können Synergien erzeugt werden.

3.1.5 Wald/Auenschutz

Ein Rückbau der ARA Badschachen entlastet das Areal des Auenschutzparks Aargau wesentlich. Es ist sinnvoll, dass das Areal wieder zu Wald wird und als Ersatzaufforstung für den Ausbau der ARA Sommerau Windisch angerechnet werden kann.

Die Ersatzfläche im Ausmass von 2'950 m² ist vollständig zu rekultivieren und soll als licht bestockter Wald mit Amphibienlebensräumen gestaltet werden. Mit der Zonenplanänderung wird das Areal der umgebenden "Naturschutzzone Wald" zugewiesen.

3.1.6 Rodungsbewilligung/Ersatzaufforstung

Der Ausbau der ARA Sommerau Windisch bedingt eine Rodung von 3'710 m². Am Standort Windisch werden 1'188 m², im Gebiet "ARA Badschachen" in Schinznach-Bad insgesamt 2'950 m² Ersatzaufforstungen geleistet. Damit ergibt sich eine positive Bilanz im Umfang von 428 m².

Eine Waldrodung für die Zuweisung einer Fläche in eine Bauzone ist aus rechtlichen Gründen nur bei einer Standortgebundenheit im Sinne der Waldgesetzgebung möglich (Art. 5 Waldverordnung, WaV). Die Erweiterung der "ARA Sommerau Windisch" liegt standortgebunden im Wald. Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Rodungsgesuchs nach Art. 5 WaV sind damit aus fachlicher Sicht erfüllt. Die Standortgebundenheit ist ausgewiesen.

Das vorliegende Nutzungsplanverfahren und die Rodungsbewilligung wurden eng koordiniert. Die öffentliche Auflage erfolgte gemeinsam. Im Genehmigungsverfahren ist die Rodungsbewilligung beziehungsweise die Ersatzaufforstung in den Gemeinden Windisch und Schinznach-Bad der Abteilung Wald vom 9. Dezember 2013 integrierender Bestandteil der Genehmigung.

3.1.7 Waldgrenzen

Im Rahmen der Teiländerung Nutzungsplanung "ARA Badschachen" wurde auch der Waldgrenzenplan angepasst. Mit der Auszonung entfällt die rechtskräftig festgestellte Waldgrenze. Die Auflage der Waldgrenzenplanergänzung und der Nutzungsplanung erfolgte koordiniert. Zur Auflage des Waldgrenzenplans sind keine Einwendungen eingegangen, die Waldfeststellung ist somit in Rechtskraft erwachsen. Die Anforderungen der Waldgesetzgebung sind damit erfüllt.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Teiländerung der Nutzungsplanung "ARA Badschachen" mit Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung (§ 19 Abs. 4 BNO) der Gemeinde Schinznach-Bad vom 13. Juni 2013 wird genehmigt.

2.

Die Rodungsbewilligung beziehungsweise Ersatzaufforstung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 9. Dezember 2013 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt und der Zustellung zusammen mit der Rodungsbewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) vom 9. Dezember 2013 beauftragt.



Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Verteiler

- Gemeinderat, Schulhausstrasse 33, 5116 Schinznach-Bad
- Gemeinderat, Dohlenzelgstrasse 6, 5210 Windisch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Wald BVU
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beginnt einen Tag nach der Publikation des Entscheids im kantonalen Amtsblatt. Sie steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerde beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.